

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 1693) über die Raumplanung im Burgenland 2019 (Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019) (Zahl 21 - 1205) (Beilage 1841).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über die Raumplanung im Burgenland 2019 (Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019), in ihrer 39. und abschließend in ihrer 42. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Juni 2019, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde in der 42. Sitzung zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Raumplanung im Burgenland 2019 (Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019), unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19. Juni 2019

Die Berichterstatterin:

Doris Prohaska eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Rezar eh.

**Frau  
Präsidentin des Bgld. Landtages  
Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt**

Eisenstadt, am .....

## **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen zur  
Regierungsvorlage betreffend eines Gesetzes über die Raumplanung im Burgenland 2019  
(Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019) (Zahl 21 - 1205).**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend eines Gesetzes über die Raumplanung im Burgenland 2019 (Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019) (Zahl 21 - 1205) wird wie folgt geändert:

1. § 44 lautet:

#### „§ 44

#### **Vereinfachtes Verfahren**

(1) Der Gemeinderat kann im Vereinfachten Verfahren folgende Widmungsänderungen vornehmen, sofern diese den im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielsetzungen der Gemeinde nicht widersprechen:

1. Widmungen von Bauland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 und 9;
2. Widmungen von Bauland gemäß § 33 Abs. 3 Z 2, 3, 6 und 7;
3. Widmungen von Bauland gemäß § 33 Abs. 3 Z 5, sofern die zu widmenden Flächen einzeln oder in Summe keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ortsstruktur haben;
4. Widmungen von Grünflächen gemäß § 40 Abs. 2 und 3, sofern
  - a) sich die zu widmenden Flächen innerhalb einer im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Eignungszone befinden oder öffentliche Interessen, wirtschaftliche Notwendigkeit oder vergleichbare wichtige Gründe vorliegen,
  - b) Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht verletzt werden und
  - c) Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn nicht zu befürchten sind;
5. Widmungen von Grünflächen gemäß § 40 Abs. 2 und 3, sofern
  - a) sich die zu widmenden Flächen innerhalb einer im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Eignungszone befinden oder öffentliche Interessen, wirtschaftliche Notwendigkeit oder vergleichbare wichtige Gründe vorliegen,
  - b) Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht verletzt werden und
  - c) unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn nicht zu befürchten sind;
6. Widmungen von Grünflächen gemäß § 40 Abs. 1;
7. Widmungen von Verkehrsflächen gem. § 39, sofern Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn nicht zu befürchten sind;
8. Widmungen von Verkehrsflächen gem. § 39, sofern unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn nicht zu befürchten sind;

(2) Im Zuge des Vereinfachten Verfahrens können auch erforderliche Anpassungen infolge der Änderung von Gemeindegrenzen, Anpassungen an die Digitale Katastralmappe (DKM), Eintragungen von Verordnungen gemäß § 45 Abs. 2 und Eintragungen oder Aktualisierungen von Kenntlichmachungen gemäß § 32 erfolgen.

(3) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, die Eigentümerinnen und Eigentümer der von der Umwidmung erfassten Flächen sowie die Nachbarinnen und Nachbarn sind von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nachbarinnen und Nachbarn ist innerhalb einer mit mindestens zwei Wochen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verständigung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Nachbarinnen und Nachbarn samt Einräumung der Frist zur Stellungnahme kann im Falle von Änderungen gemäß Abs. 2 entfallen, sofern keine Änderung des Planungswillens der Gemeinde zu erwarten ist.

(4) Bei einer Widmungsänderung, die zu einer Ausweisung gemäß § 40 Abs. 3 führt, sind zusätzlich die angrenzenden Gemeinden von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Diesen ist ebenfalls innerhalb einer mit zwei Wochen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Stellungnahmen gemäß Abs. 3 und 4 sind bei der Beschlussfassung des Gemeinderates in die Beratungen einzubeziehen.

(6) Der vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplan und die erforderlichen Erläuterungen sind sodann in zweifacher Ausfertigung der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Diesen Unterlagen sind die eingelangten Erinnerungen anzuschließen.

(7) Im Falle von Widmungsänderungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 7 ist die Gemeinde unverzüglich nach Vorlage zur Genehmigung zu informieren, falls die Unterlagen nicht ausreichend oder nicht vollständig sind. Es ist gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen nachzureichen sind. Werden der Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Unterlagen zur Genehmigung beim Amt der Landesregierung Bedenken mitgeteilt, die einen Versagungsgrund gem. § 42 Abs. 9 Z 1 darstellen könnten, so gilt die Genehmigung der Landesregierung mit Ablauf dieser Frist als erteilt. Das Wirksamwerden der

Widmungsänderungen ist unverzüglich im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Für die Kundmachung des Flächenwidmungsplanes ist § 42 Abs. 12 anzuwenden.

(8) Im Falle von Widmungsänderungen gemäß Abs. 1 Z 2 ist Abs. 7 nur für Widmungsflächen mit einem Ausmaß bis jeweils maximal 1.500 m<sup>2</sup> anzuwenden. Im Falle von Widmungsänderungen gemäß Abs. 1 Z 2, sofern die jeweilige Widmungsfläche mehr als 1.500 m<sup>2</sup> beträgt, ist für das weitere Verfahren mit Ausnahme der Anhörung des Raumplanungsbeirates § 42 Abs. 7 bis 13 anzuwenden.

(9) Im Falle von Widmungsänderungen gemäß Abs. 1 Z 3, 5 und 8 ist für das weitere Verfahren mit Ausnahme der Anhörung des Raumplanungsbeirates § 42 Abs. 7 bis 13 anzuwenden.

(10) Das Vereinfachte Verfahren nach den Abs. 1 bis 5 ist nicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes anzuwenden, die dem Verfahren einer Umweltprüfung unterliegen.“

2. *Im § 58 wird in der Klammer der Platzhalter „xxxx/xxx/x“ durch die Notifikationsnummer „2019/116/A“ ersetzt.*

### **Begründung:**

#### **Zu § 44:**

Infolge der Einführung der Örtlichen Entwicklungskonzepte waren - im Sinne der Vereinfachung der Verfahren - die bestehenden Flächenwidmungsplanänderungsverfahren gegenüber der bisher gültigen Rechtslage zu überarbeiten. Neben Vereinfachungen im Auflageverfahren soll daher auch der Anwendungsbereich für Vereinfachte Verfahren erweitert werden, um eine größere Zahl an Verfahren kostengünstiger und weniger zeitaufwändig durchführen zu können.

Das Vereinfachte Verfahren soll zu einem zweiten Regelverfahren werden. Insofern sollen zukünftig mehr als die bisher, entsprechend gängiger Verwaltungspraxis zulässigen, max. 3 Änderungsfälle, im Vereinfachten Verfahren umgewidmet werden können. Ungeachtet dessen sollen trotzdem jene Fälle, die wesentliche Auswirkung auf die Ortsstruktur bedingen – gemeint ist hier sowohl in räumlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf durch die Nutzung zu erwartenden Auswirkungen und Emissionen - nur im Auflageverfahren behandelt werden können. Im Wesentlichen sollen daher im Vereinfachten Verfahren Widmungen für Bauplätze und Siedlungsgebiete sowie Standorterweiterungen von nicht über ein bestimmtes Immissionsmaß hinausgehenden Betrieben und Einrichtungen, aber auch von diversen Grünflächen-Sondernutzungen möglich sein.

Darüber hinaus können auch Anpassungen infolge der Änderung von Gemeindegrenzen, Eintragungen von Bauländerklärungen gemäß § 45 Abs. 2 und Kenntlichmachungen gemäß § 32 durchgeführt werden. Unter den ebenso zulässigen Anpassungen an die aktuelle vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte DKM sind Präzisierungen gemeint, die sich infolge verbesserter technischer Methoden ergeben. Sobald sich planerische Änderungen oder Aussagen ergeben, handelt es sich nicht mehr um eine Anpassung an die DKM.

Entgegen dem in den Landtag eingelaufenen Gesetzesentwurf soll es außerdem noch weitergehende Vereinfachungen im Hinblick auf jene Widmungsfälle geben, bei denen in der Regel davon auszugehen ist, dass mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. So ist für jene Fälle, da sie ohnehin dem Örtlichen Entwicklungskonzept zu entsprechen haben, eine nochmalige umfassende aufsichtsbehördliche Prüfung nicht erforderlich. Die Versagungstatbestände beschränken sich daher auf insbesondere raumordnungsrechtliche und -fachliche Gründe. Die Aufsichtsbehörde hat daher nach vollständiger Vorlage der Genehmigungsunterlagen vier Wochen Zeit, eine auf die oben beschriebenen Versagungsgründe beschränkte aufsichtsbehördliche Prüfung durchzuführen. Sofern nach Ablauf dieser Frist keine Bedenken im Hinblick auf das Vorliegen eines möglichen Versagungstatbestandes mitgeteilt werden, gilt die Flächenwidmungsplanänderung als aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Frist läuft erst ab der vollständigen und richtigen Vorlage sämtlicher für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

Von dieser nochmaligen Erleichterung sind in Bezug auf das Bauland (unbeschränkte) Erweiterungen von Wohngebieten und Baugebieten für förderbaren Wohnbau sowie Erweiterungen von Dorfgebieten, Geschäftsgebieten, gemischten Baugebieten und Baugebieten für Erholungs- und Tourismusnutzung bis zu einem Ausmaß von maximal jeweils 1.500 m<sup>2</sup> je Widmungsfläche erfasst. Zu begründen ist diese Unterscheidung dahingehend, dass es in Wohngebieten und Baugebieten für förderbaren Wohnbau in der Regel zur emissionsärmeren Wohnnutzungen und nur in untergeordnetem Maße zu kleineren betrieblichen Nutzungen

kommt, während in den anderen Bauland-Kategorien durchaus auch extensivere Nutzungen zulässig sind. Gleiches Argument gilt für die Unterscheidung im Hinblick auf Industriegebiete und Sondergebiete, die – unabhängig von ihrer Widmungsfläche – nur im Rahmen eines Auflageverfahrens gewidmet werden dürfen. Auch die Widmung von Betriebsgebieten ist nur in jenen Fällen im Vereinfachten Verfahren (nach den bisher geltenden Verfahrensregeln) zulässig, in denen sich aufgrund der Größe oder der zu erwartenden Emissionen und Auswirkungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ortsstruktur ergeben.

Im Hinblick auf die Grünflächen-Sonderwidmungen sollen jene Widmungen von dieser nochmaligen Vereinfachung erfasst sein, von denen typischerweise nur geringe bis keine Beeinträchtigungen ausgehen. Das sind beispielsweise Hausgärten, Grüngürtel, Geräte- und Gartenhütten usw. Jene Grünflächen-Sonderwidmungen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen können, dies aber nicht gezwungenermaßen in allen Fällen tun, sollen zukünftig zwar auch im Vereinfachten Verfahren umgewidmet werden können, jedoch nach den bisher geltenden Verfahrensregeln (vollständige aufsichtsbehördliche Prüfung, schriftliche Genehmigung der Landesregierung, kein Raumplanungsbeirat). Für jene Grünflächensonderwidmungen, mit denen Emissionen und mögliche Beeinträchtigungen typischerweise einhergehen (z.B. Deponien, Abbauflächen, WKA, größere landwirtschaftliche Betriebe u.ä.) ist auch zukünftig die Durchführung eines Auflageverfahrens erforderlich.

Darüber hinaus ist auch die Widmung von Verkehrsflächen sowie auch die Vornahme von „Rückwidmungen“ im Vereinfachten Verfahren zulässig.

Für all jene Fälle, deren Umwidmung zwar im Vereinfachten Verfahren zulässig ist, die aber nicht in den Anwendungsbereich der (nochmaligen) Erleichterung kommen, besteht, wie auch schon bisher, keine Verpflichtung zur Einbeziehung des Raumplanungsbeirates im Vereinfachten Verfahren.

Da Widmungsänderungen im Vereinfachten Verfahren nunmehr nicht mehr vom Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Einzelfalles abhängen, sind außerdem auch die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer von der geplanten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen und ist ihnen eine zweiwöchige Stellungnahmefrist einzuräumen. Unter Nachbarinnen und Nachbarn im Sinne dieser Bestimmung versteht man die Eigentümer all jener Grundstücke, die im Umkreis von 15 m, gemessen ab der Grenze jenes Grundstückes, in welchem die Widmungsfläche situiert ist, liegen. Der Nachbarbegriff im Abstand von 15 m orientiert sich an jenem des Bgl. BauG. Im Gegensatz zu einem bestimmten Bauvorhaben werden aber mit der Flächenwidmung verschiedenste Nutzungsmöglichkeiten mit mitunter sehr unterschiedlichen Emissionsgraden festgelegt, weshalb sich die Bemessung des Abstandes nicht an der Widmungsfläche, sondern an der Grenze jenes Grundstückes, in welchem die Widmungsfläche gelegen ist, orientiert. Die Verständigung der Nachbarinnen und Nachbarn kann entfallen, sofern im Falle von Änderungen gemäß Abs. 2 eine Änderung des Planungswillens der Gemeinde nicht erfolgt. Dies ist beispielsweise der Fall, sofern bei geänderten Gemeindegrenzen, dieselbe Widmung festgelegt wird, wie sie auch bei den bisherigen Gemeindegrenzen der Fall war.

Sofern die auch bei Flächenwidmungsplanänderungen im Sinne des § 25 verpflichtend durchzuführende Umwelterheblichkeitsprüfung neue Erkenntnisse erwarten lässt, die die Durchführung einer Umweltprüfung bedingen, ist nicht nur ein Umweltbericht zu erstellen, sondern die Änderung des Flächenwidmungsplanes, ungeachtet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen, im Auflageverfahren durchzuführen.

#### **Zu § 58:**

Die Notifikationsnummer wurde aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Notifikation nach der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, ergänzt.